

## ERGÄNZUNGSANTRÄGE zu V1772/17

### zur Beschlussempfehlung des UAPlanung vom 21.11.2017

Gegenstand: Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)

#### Punkt 7:

Ergänzung bei Absatz 3

„In der Anlage werden zusätzlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Seite 9 (Ergänzung des Satzes am Ende des zweiten Absatzes *„...Diese sind wiederum Methoden vermittelter Partizipation an der Jugendhilfeplanung, da die Träger und Mitarbeiter/-innen der Angebote dort vertreten sind“*):  
**Bereits bestehende Beteiligungsstrukturen junger Menschen, z. B. über die Strukturen der Jugendverbandsarbeit, werden in angemessener Form mit einbezogen.**
- Seite 11 (Änderung in Absatz 5):  
Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII treffen sich in der Regel **zwei** bis sechs Mal jährlich.
- Seite 13 (Ergänzung zum letzten Absatz des Kapitels *„...Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII arbeiten sowohl mit der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie als auch dem Jugendhilfeausschuss eng zusammen.“*):  
**Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mindestens 1 Mal jährlich dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit Bericht erstatten.**
- Seite 13 (neuer Absatz zum Kapitel Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII):  
**Mit Beginn der Umsetzung der Strukturierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird es eine Übergangs- und Vorbereitungsphase geben, in der u. a. die Vertreter/-innen der Gremien gewählt oder bestimmt werden und die Rahmengesäftsordnung auszuarbeiten ist. Im Jahr 2020 wird eine interne Evaluation zur Arbeitsweise und Wirksamkeit stattfinden.**

Dresden, am 29.11.2017

Einreicher: Anett Dahl